

# Satzung

Des Fischereiverein

„Oberweser e.V.“

von 1930

Stand 30.März 2019

# I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

## § 1

Der Verein führt den Namen  
Fischereiverein „Oberweser e.V.“ von 1930

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

## § 2

Der Verein dient dem Nutzen seiner Mitglieder und bezweckt:

- a) die Förderung der Fischerei und der Bewirtschaftung der Gewässer
- b) die Reinhaltung der Gewässer und die Hebung des Fischbestandes
- c) die Hege des Fischbestandes
- d) die Ausbildung von Jugendlichen zu waidgerechten Fischern

Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Sitz des Vereins ist Beverungen. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Die Bildung von Zweigvereinen ist statthaft, sofern die Interessen nicht im Widerspruch zu denen des Hauptvereins stehen. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. in Münster.

## II. Mitgliedschaft, Beiträge und Geschäftsjahr

### § 4

Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand oder Beirat schriftlich zu richten. In dem Gesuch ist die Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, der Beiträge und eines Besatzzuschusses, in der festgesetzten Höhe verpflichtet.

Zusätzlich verpflichtet sich der Beitretende einen Pflege- und Hege- Beitrag zu leisten. Dieser kann in Form einer Arbeits- oder ersatzweise Geldleistung erbracht werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder der Beirat. Im Falle einer Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

Ein Vereinsbeitritt ist immer nur zum 1. Januar eines jeden Jahres möglich.

### § 5

Jedes aktive Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V. Münster, in dem die Zahlung der Jahresbeiträge durch die Beitragsmarken quittiert wird.

### § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden:
2. durch den Tod des Mitgliedes:
3. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte:
4. durch Ausschluss aus dem Fischereiverein.

Der Ausschluss ist, auch mit sofortiger Wirkung, durch den Vorstand zulässig, wenn ein Mitglied

- a) gröblich oder beharrlich gegen die Satzungen des Vereins, die von diesem erlassene Fischereiordnung und/oder weitere Richtlinien verstößt:
- b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und/oder dessen Ansehen schädigt:
- c) innerhalb des Vereins schuldhaft Streitigkeiten verursacht
- d) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht oder sich an solchen Handlungen als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt.
- e) wenn Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen erfolgt. Es steht im Ermessen des Vorstandes, anstelle des Ausschlusses die Zahlungsverpflichtungen des betroffenen Mitgliedes weiterzuverfolgen.

Vor dem Ausschluss und auch bei sonstigen Streitigkeiten, die einer Entscheidung des Vereins bedürfen, ist der Ehrenrat anzurufen. Dem Betroffenen ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 10 Tagen einzuräumen. Hiernach entscheiden Vorstand und Beirat über den Ausschluss.

Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 Mitgliedern von Vorstand und Beirat.

Eine Anhörung des Ehrenrates kann unterbleiben, wenn ein Ausschluss auf Ziffer 4 e) gestützt wird.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene mit schriftlicher Begründung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

## **§ 7**

Die Ehrenratsmitglieder werden von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Jede Ortsgruppe stellt eine Person. Die so gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und Schriftführer

## **§ 8**

Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitgliedes, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder Ausschlusses begründet waren, bleiben bestehen.

## **§ 9**

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

1. aus den Aufnahmegebühren und den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder.
2. aus den Gebühren für erteilte Fischerei-Erlaubnisscheine
3. aus den Pflege- und Hegebeiträgen (Ersatzleistung)
4. aus sonstigen Zuwendungen (Spenden, Zuschüssen, usw.)

## **§ 10**

Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag, Pflege- und Hegebeitrag, Besatzzuschuss und die Gebühren für erteilte Fischerei-Erlaubnisscheine werden vom Vorstand/ Beirat nach Bedarf festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist zusammen mit der Gebühr für den erteilten Fischerei-Erlaubnisschein spätestens bis zum 1. April jeden Jahres zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld.

Auf Verlangen des Vorstandes ist das jeweilige Mitglied verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

## **§ 11**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## § 12

Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Vorstand/Beirat im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Voranschlages

## § 13

Organe des Fischereiverbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. die Ehrenratsmitglieder

## § 14

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart  
dem Gewässerwart  
dem Angelwart  
dem Jugendwart

Die Ämter des Schriftführers und des Kassenwartes können durch eine Person wahrgenommen werden. In diesem Fall führt das Vorstandsmitglied die Bezeichnung des Geschäftsführers.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Abstimmungsart entscheidet die Hauptversammlung.

## § 15

Der Vorstand leitet die gesamten Vereinsangelegenheiten und bereitet die Vorlagen für die Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann weitere zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

**Dem ersten Vorsitzenden** obliegt insbesondere:

1. die Einberufung und Leitung der Sitzung des Beirates und der Mitgliederversammlung:
2. die Erstattung des Jahresberichtes in der Hauptversammlung:
3. die Vollziehung aller Schriftstücke im Namen des Vorstandes:
4. die Verfügung über die Mittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlages nach Anhörung des Beirates:

Er kann in jedem Falle den zweiten Vorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen, oder Geschäftsbereiche einem Vorstandmitglied zuweisen.

**Dem Schriftführer und Kassenwart** obliegen insbesondere

1. die Erledigung der laufenden schriftlichen Arbeiten und die Durchführung der Ergebnisse der Beratungen des Beirates und der Mitgliederversammlung. Kassenanweisungen über 3.000,00 € sind vom ersten Vorsitzenden zu genehmigen.
2. die Rechnungs- und Kassenführung:
3. die Aufstellung der Jahresrechnung:
4. die Erstattung des Kassenberichtes in der Hauptversammlung:

Sollten Schriftführer und Kassenwart nicht durch ein Vereinsmitglied geführt werden, obliegt die Erfüllung der oben genannten Aufgaben 2, 3 und 4 dem Kassenwart.

**Dem Gewässerwart** und seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung und Reinhaltung der Gewässer, er macht Besatzvorschläge und führt die Besatzmaßnahmen durch. Weiterhin ist er verantwortlich für die Pflege und den Baumschnitt am Gewässerufer gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben.

**Dem Sportwart** und seinem Stellvertreter obliegt die Leitung des Angelbetriebes und die Betreuung der Angler.

**Dem Jugendwart** und seinem Stellvertreter obliegt die Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten Anglern, die Rechnungs- und Kassenführung der Jugendgruppe, in Abstimmung mit dem Kassierer.

**Dem Hüttenwart** obliegt die Betreuung des Jugend- und Anglerheimes. Er ist gemeinsam mit dem Vorstand Ansprechpartner für die Nutzung der Liegenschaft. Der Hüttenwart ist verantwortlich für die Buchführung der Ein- / Ausgaben, die das Vereinsheim betreffen. Die Abrechnung mit dem Kassierer erfolgt vierteljährlich.

Für die interne Geschäftsführung ist der gesamte Vorstand verantwortlich.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, abgestimmt wird nach einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine anderweitige Mehrheit vorgesehen ist.

## § 16

Der Beirat des Vereins besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Beisitzern – je Ortsgruppe 1 Person.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Widerwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Abstimmungsart entscheidet die Hauptversammlung.

Dem Beirat obliegt:

1. die Entscheidung über Aufnahmeanträge
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages
3. die Entscheidung der zu erhebenden Gebühren für Fischerei-Erlaubnisscheine, Pflege- und Hegebeitrag und Besatzzuschuss.
4. die Aufstellung des Voranschlages
5. die Verwendung der Mittel über den Voranschlag hinaus
6. die Feststellung der Jahresrechnung, die der Kassenwart zu legen hat,
7. die Einberufung des Ehrenrates, auf Antrag eines Mitgliedes
8. der Erlass einer Fischereiordnung für die Pachtgewässer des Vereins
9. die Erstellung einer Fischereiordnung für die Vereinsgewässer und Pachtgewässer
10. die Festlegung der Auslagenentschädigung für den Schriftführer und den Kassierer

Der Beirat ist nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 17**

Die Vorsitzenden, sowie die Beiratsmitglieder üben ihr Amt Grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entschädigung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

## **§ 18**

In jedem Jahr findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder spätestens im Monat März statt. Außer dieser können vom Beirat außerordentliche Hauptversammlungen der Mitglieder sowie einfache Mitgliederversammlungen einberufen werden, so oft dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

Der Beirat ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung der Mitglieder oder eine einfache Mitglieder-versammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses Verlangen schriftlich unter Angabe von Gründen an ihn richten.

Den Ort und den Tag aller Versammlungen der Mitglieder bestimmt der Beirat. Die Mitglieder- und Hauptversammlungen sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen müssen schriftlich erfolgen und wenigstens zwei Wochen vorher zugestellt sein.

Anträge müssen acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

## **§ 19**

Den Vorsitz in jeder Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Er wird im Vorsitz vertreten der Reihe nach von dem zweiten Vorsitzenden oder dem Schriftführer und Kassenwart.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind in den Akten des Vereins nach Zeitfolge aufzuheben.

## **§ 20**

Der Hauptversammlung obliegt:

1. die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie des Schriftführers und des Kassenswarts, sowie der anderen Vorstandsmitglieder.
2. die Wahl der Beiratsmitglieder, durch Mitglieder aus den einzelnen Ortschaften.
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung.
4. die Entlastung des Vorstandes, des Beirats und des Kassenswartes
5. Beschlussfassung über den Voranschlag
6. die Wahl von Ehrenmitgliedern

7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. die Beschlussfassung über sonstige in dieser Satzung genannten Angelegenheiten (Ausschluss eines Mitgliedes pp.).

Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch drei in der JHV auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer erstatten in dem JHV-Bericht über das Prüfungsergebnis.

Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme davon bildet die Auflösung des Vereins.

## **§ 21**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen Hauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder. Sind bei einer ersten Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder vertreten, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine zweite Hauptversammlung zu diesem Zweck einzuberufen, die dann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

## **§ 22**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Gemeinden Beverungen und Lauenförde entsprechend der auf die vorgenannten Gemeinden entfallenen Mitgliederzahl je Ortsgruppe anteilig zu verteilen, die es ausschließlich und unmittelbar für Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden haben.

## § 23

1. Zum Fischereiverein „Oberweser e.V.“ von 1930 gehört die Jugendabteilung im Alter von 10-18 Jahren.
2. Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendwart und dessen Vertreter. Sie sind vom Verein entsprechend Ihrer Tätigkeit abzusichern.
3. Die Jugendabteilung hat eine vom Vorstand anerkannte Satzung. Sie hat bei den Versammlungen nur Mitspracherecht in Jugendfragen.
4. Die Kasse Jugendgruppe wird von dem Geschäftsführer des Vereins mitgeprüft.

## § 24

### Beitragszahlung passive Mitglieder

Passive Mitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag bis zum 1.März jeden Jahres per Überweisung oder Dauerauftrag auf das Konto bei der Verbundvolksbank OWL e.G.

Konto-Nr.: 100555900      BLZ: 472 601 21  
IBAN: DE73 4726 0121 0100 5559 00 , BIC: DGPBDE3MXXX

Über den zuständigen Beirat kann der Jahresbeitrag auch bis zur jeweiligen JHV eingezahlt werden.

## § 25

### Pflege- und Hegebeitrag

Der Pflege- und Hegebeitrag wird erhoben um die Pflege und die Unterhaltung der Vereinsliegenschaften und der Vereinsgewässer inkl. der Pachtgewässer sicherstellen zu können. Alle aktiven Mitglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren sind verpflichtet einen Hege- und Pflegebeitrag zu leisten. Ausnahmen hiervon können nur auf Antrag vom Vorstand erteilt werden.

Dieser kann in Form von augenblicklich 5 Arbeitsstunden pro Jahr verrichtet werden. Dieser Nachweis ist auf einem Formular zu führen welches vom Verein ausgegeben wird.

Vom Vorstand benannte Personen (1. Vorsitzender, Sport- und Gewässerwart) sind für die Verteilung und Überwachung der Arbeiten verantwortlich, und zeichnen die geleisteten Arbeitsstunden auf dem dafür vorgesehenen Formular mit ihrer Unterschrift und Stempel ab.

## § 26

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Fischereivereins „Oberweser e.V.“ von 1930 am 30.März 2019 geändert.

\_\_\_\_\_  
erster Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
zweiter Vorsitzender